**Vertrag**

**über die Untervermietung**

**eines Fahrschulraumes**

Der Fahrschulinhaber \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend Untervermieter genannt, schließt mit dem

Fahrschulinhaber \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend Untermieter genannt, folgenden

# Untermietvertrag

§ 1 Mietgegenstand

(1) Mietgegenstand ist in   
  
Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,   
  
Straße: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,   
  
der Raum im Ge­schoss/Stockwerk: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, der in der dem Vertrag beigefügten Geschossskizze als „Lehrraum“ bezeichnet ist.

(2) Der Raum hat eine Fläche von ca. \_\_\_\_\_\_\_\_\_ m².

(3) Zur Mitbenutzung überlassen sind folgende Einrichtungsgegenstände:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(4) Die Mieträume werden ausschließlich an den folgenden Wochentagen und an den nachstehend angegebenen Uhrzeiten überlassen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Wochentag** | **Uhrzeit** |
|  | von bis |
|  | von bis |
|  | von bis |
|  | von bis |
|  | von bis |
|  | von bis |
|  | von bis |

§ 2 Mietzeit

Der Untermietvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die ordentliche Kündigung des Untermietvertrages gilt:

(1) Die Kündigungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zwei Monate zum Kalendervierteljahresende.

(2) Sollte im Hauptmietvertrag eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart sein, so ist letztere maßgeblich.

Abweichend von § 545 BGB setzt sich das Untermietverhältnis bei Weiterbenutzung der Mietsache durch den Untermieter nach seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, nicht stillschweigend fort.

§ 3 Mietzweck

Die Räume werden in dem in § 1 Abs. 4 bezeichneten Zeitraum ausschließlich zum Zwecke

❑ der Durchführung des theoretischen Fahrschulunterrichtes;

❑ der Ausführung von Büro- und Verwaltungstätigkeiten zum Betrieb einer Fahr­schule

***(Zutreffendes bitte ankreuzen)***

überlassen. Jede davon abweichende Nutzung ist strikt untersagt.

§ 4 Miete Heizkosten und Mietsicherheit

Die Miete beträgt monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €.

In der Miete sind alle Nebenkosten mit Ausnahme der Heizkosten enthalten.

❑ An den Heizkosten beteiligt sich der Untermieter durch Zahlung eines Pauschal­betrages von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €.

❑ An den Heizkosten beteiligt sich der Untermieter mit einem Anteil von \_\_\_\_\_\_ % v.H. desjenigen Betrages, der dem Untervermieter vom Hauptvermieter in Rech­nung gestellt wird; bei Untermieterwechsel im Verlauf eines Abrechnungszeit­raumes findet keine Zwischenablesung statt, sondern es wird der Anteil, der auf den Mietzeitraum entfällt, proportional zu den Gradtagszahlen umgerechnet.

***(Zutreffendes bitte ankreuzen)***

Wegen der Abrechnung der Heizkosten genügt der Untervermieter seinen Pflichten, indem er dem Untermieter die Abrechnung des Hauptvermieters und seine daraus abgeleitete Abrechnung der anteiligen Kostenbeteiligung überlässt. Erhebt der Unter­mieter gegenüber dem Untervermieter nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zusen­dung der Abrechnung schriftliche Einwendungen gegen deren Richtigkeit, so ist die Abrechnung verbindlich. Sollte im Rechtsverhältnis zwischen Hauptvermieter und Untervermieter eine kürzere Frist gelten, so ist diese maßgeblich. Der Untervermieter verpflichtet sich, den Untermieter auf diese Frist und die Bedeutung ihres Ablaufes bei Übersendung der Abrechnung schriftlich hinzuweisen.

Der Untermieter hat nach Abschluss dieses Untermietvertrages eine Mietsicherheit in Höhe von drei Monatsmieten zu stellen. Vor Stellung der Mietsicherheit hat der Untermieter keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Mietgegenstandes. Zur Verzinsung der Mietsicherheit ist der Untervermieter nicht verpflichtet.

§ 5 Untervermietung

Eine weitere Untervermietung durch den Untermieter ist strikt untersagt.

§ 6 Obhutspflichten des Untermieters

(1) Der Untermieter hat der Mietsache drohende oder eingetretene Gefahren oder Schäden dem Untervermieter oder dem Hauptvermieter unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige an den Hauptvermieter bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Schäden, die der Untermieter, seine Betriebsangehörigen, Fahrschüler oder Gäste verursacht haben, hat der Untermieter unverzüglich zu beseitigen. Für dadurch entstehende Schäden des Untervermieters haftet er, es sei denn, er weist nach, dass er oder die Person, für die er verantwortlich ist, den Schaden nicht verschul­det haben.

(2) Der Untermieter hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken deckt, die durch die Benutzung der überlassenen Räume für seine Fahr­schüler entstehen können. Der Untervermieter hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Original der Versicherungspolice.

(3) Der Untermieter hat der Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 3 Nr. 4, § 30 Nr. 3 FahrlG nachzukommen.

(4) Der Untermieter darf seine Geschäftsbedingungen und den Preisaushang nach § 32 Abs. 1 Satz 2 FahrlG nur während der vereinbarten Nutzungszeit anbringen und hat sie danach zu entfernen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung des Untervermieters

(1) Der Untervermieter leistet nach den gesetzlichen Vorschriften Gewähr bei Mängeln des Mietgegenstandes der Mietsache.

(2) Der Untervermieter leistet Gewähr dafür, dass der Lehrraum nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG und §§ 3, 4 FahrlGDV, auch soweit sie durch Ausführungsvorschriften und Richtlinien zutreffend konkretisiert sind, eingerichtet und für die theoretische Ausbildung von Fahrschülern der <Klasse> \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geeignet ist.

(3) Die Gewährleistung des Untervermieters für anfängliche unverschuldete Sach­mängel oder Rechtsmängel beschränkt sich vorbehaltlich der Absätze 1, 2 auf ein Kündigungsrecht des Untermieters und auf das Recht zur Minderung der Miete. Scha­denersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

(4) Der Untervermieter haftet ferner für alle von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden des Untermieters und seiner Fahrschüler. Ferner haftet er auch für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit (Perso­nenschäden) des Untermieters oder seiner Fahrschüler ohne summenmäßige Begrenzung. Im Übrigen, also für andere als Personenschäden, ist bei leicht fahr­lässiger Schadensverursachung durch den Untervermieter der Schadenersatzan­spruch auf einen Höchstbetrag von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€ beschränkt.

(5) Soweit der Untervermieter wegen eines Sach- oder Rechtsmangels der Mietsache auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann, haftet er nur, wenn ihm der Untermieter zuvor innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Mangelbeseitigung gegeben hat, und nur für Schäden, die nach Ablauf der Frist entstanden sind. Dies gilt nicht für Personenschäden und solche Schäden, die der Untervermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 8 Bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen durch den Untermieter sind in keinem Falle gestattet. Auch Einrichtungen, die zum Zweck des Betriebs einer Fahrschule geeignet sind, darf er nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Untervermieters an­bringen. Nach Ende des Mietverhältnisses sind sie entschädigungslos zu entfer­nen.

(2) Der Untervermieter darf solche baulichen Maßnahmen treffen, die zur Erhaltung der Mietsache erforderlich sind. Andere bauliche Maßnahmen, die zweckmäßig sind, darf er treffen, wenn dies außerhalb der Mietzeit möglich ist oder die ver­tragsmäßige Benutzung des Mietgegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Ferner hat der Untermieter alle baulichen Veränderungen zu dulden, zu denen der Hauptvermieter aufgrund des Hauptmietvertrages berechtigt ist.

§ 9 Konkurrenzschutz

Der Untervermieter gewährt keinen Konkurrenzschutz.

§ 10 Werbeanlagen

Der Untermieter darf auf seinen Betrieb hinweisende werbliche Einrichtungen nicht dauerhaft anbringen. Für den Hinweis auf Lage und Existenz seines Betriebes gelten folgende besondere Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§ 11 Kündigung

(1) Der Untervermieter kann den Vertrag fristlos außerordentlich kündigen, wenn

a) ein wichtiger Grund vorliegt;

b) der Untermieter wesentliche Pflichten aus dem Untermietvertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollständig erfüllt;

c) der Untermieter die Mietsache trotz schriftlicher Abmahnung unerlaubt einem Dritten zum Gebrauch überlässt.

(2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Zutrittsrecht des Untervermieters

Der Untermieter hat sicherzustellen, dass die Mieträume bei Gefahr in Verzug jeder­zeit vom Untervermieter betreten werden können.

§ 13 Personenmehrheit als Vertragspartner

(1) Sind auf Untermieterseite mehrere Personen am Untermietvertrag beteiligt, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Jeder Untermieter muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Mit­mieters, die das Untermietverhältnis berühren, für und gegen sich gelten lassen.

(2) Sind auf Untermieter oder Untervermieterseite mehrere Personen am Untermiet­vertrag beteiligt, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Willenserklärungen und Rechtshandlungen, insbesondere auch zum Emp­fang von Kündigungen. Ferner bevollmächtigen sie sich zur Abgabe aller Wil­lenserklärungen, auf Untermieterseite jedoch nicht zur Abgabe von Kündigungs­erklärungen.

§ 14 Genehmigungsvorbehalt; Hauptmietvertrag

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Hauptvermieters. Der Untervermieter wird sich dessen unge­achtet nach Kräften bemühen, diese Zustimmung herbeizuführen. Die aufschiebende Bedingung gilt als endgültig ausgefallen und dieser Untermietvertrag wird endgültig unwirksam, wenn die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen nach Unterzeichnung dieses Untermietvertrages eingetreten ist.

(2) Der Hauptmietvertrag wird diesem Untermietvertrag als Anlage beigefügt. Soweit im Untermietvertrag nicht besondere und ausdrückliche Bestimmungen getroffen sind, gelten die Rechte des Hauptvermieters aus dem Hauptmietvertrag auch gegenüber dem Untermieter und treffen den Untermieter auch die Pflichten des Hauptmieters aus dem Hauptmietvertrag.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner haben ihre vertraglichen Vereinbarungen vorstehend ab­schließend niedergelegt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirk­samkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfor­dernisses generell oder im Einzelfall.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige, die dem mit der unwirksamen Be­stim­mung verbundenen rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | |  | |  |
|  | | |  | | |
|  | | |  | | |
|  | |  | |  | |
| Ort Datum | |  | | Ort Datum | |
|  | |  | |  | |
| Untervermieter | |  | | Untermieter | |